



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-330/2021 Aktenzeichen: Datum: 10.12.2021 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Hauptamt					
Betreff: Gültigkeit der Wahl des/r Ortsbürgermeisters /in der Ortschaft Senst							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
07.03.2022	Ortschaftsrat Senst	5	5	0	4	0	1

Beschluss:

Der Ortschaftsrat bestätigt die Gültigkeit der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Senst.

Ortsbürgermeister ist: **Maik Freder**

Beschlussbegründung:

Entsprechend § 85 Abs. 1 KVG LSA wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates.

Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden nach § 85 Abs. 7 KVG LSA vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates, in dem er auf sein Amt verzichtet oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.

Mit Schreiben vom 8.12.2021 hat Herr Alfred Stein mitgeteilt, dass er zum 31.12.2021 sein Amt als Ortsbürgermeister der Ortschaft Senst niederlegt, aber weiterhin Mitglied des Ortschaftsrates Senst bleibt.

Entsprechend § 85 Abs. 7 KVG LSA nahm bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters sein Stellvertreter, Herr Maik Freder, das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.

Die Amtszeit des neu gewählten Ortsbürgermeisters der Ortschaft Senst beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit (Urkunde) und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X	NEIN:
Aufwendungen:	170,00 €
Erträge:	
Planmäßig bei Kto.:	11101.542100
Überplanmäßig bei Kto.:	
Außerplanmäßig bei Kto.:	

Bemerkungen:

Anlagen:

A. Stein
das an Jahren älteste Mitglied
des Ortschaftsrates